

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**automobile Dienstleistungen Olaf Funk**  
**Galileistraße 15, 32547 Bad Oeynhausen**

**als Kooperationspartner des Klimabündnis Löhne WerreStromer-Carsharing Löhne**

- **A Nutzungsbedingungen**

- **1)** Carsharing Löhne Fahrzeuge dürfen nur von fahrberechtigten Personen genutzt werden, welche einen gültigen Führerschein der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens einem Jahr besitzen.
- **2)** Für die Bearbeitung der Anmeldung ist eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.
- **3)** Nach der Registrierung ist der Mieter verpflichtet, seinen gültigen Führerschein dem Administrator vorzulegen. Erst nach Prüfung des Führerscheins wird dem Mieter der Zugang zu einem Carsharing Löhne Fahrzeug gewährt.
- **4)** Der Fahrberechtigte darf Carsharing Löhne Fahrzeuge nicht Dritten Personen überlassen. Im Falle einer Weitergabe der Fahrzeuge entfällt der Versicherungsschutz und der Mieter haftet im Schadensfall in vollem Umfang.
- **5)** Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die im Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug festgestellt werden, verantwortlich und haftet Carsharing Löhne für entstehende Gebühren und Kosten. Zum Ausgleich des hieraus resultierenden Verwaltungsaufwandes berechnet Carsharing Löhne für jeden solchen Vorgang eine Bearbeitungsgebühr, die Sie der jeweils gültigen Gebührenordnung entnehmen können. Carsharing Löhne ist verpflichtet, den Behörden in einem solchen Fall den Mieter zu benennen.

- **B Mietvertrag**

- **1)** Der Mietvertrag kommt zustande, sobald der Mieter das Carsharing Löhne Fahrzeug durch die Carsharing Löhne App öffnen möchte und das Fahrzeug diesen Vorgang durch das Öffnen der Zentralverriegelung bestätigt oder den Fahrzeugschlüssel durch eine autorisierte Person erhält.
- **2)** Der Mieter muss im Reservierungsprozess einen Abhol- und Rückgabezeitpunkt angeben. Die Nutzungsdauer entspricht dem Reservierungszeitraum. Der Mieter ist verpflichtet, das Carsharing Löhne Fahrzeug innerhalb diesen Zeitraums an derselben Station abzustellen, von der er es abgeholt hat. Eine beabsichtigte Verlängerung der vereinbarten Mietdauer durch den Mieter ist dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer mitzuteilen und vom Vermieter genehmigen zu lassen. Wird eine Verlängerung des Mietvertrages nicht vorgenommen (gleich aus welchen Gründen), verliert der Mieter sämtliche Rechte aus dem Mietvertrag, insbesondere den vom Vermieter zugesagten Versicherungsschutz und die Haftungsreduzierung des Mieters. Wird der Rückgabezeitpunkt überschritten behält Carsharing Löhne sich vor, dem Mieter neben dem zusätzlich entstandenen Nutzungsentgelt eine Pauschale für die verspätete Rückgabe in Rechnung zu stellen. Die Pauschale können Sie der jeweils gültigen Gebührenordnung entnehmen. Sollte durch die verspätete Rückgabe ein Schaden entstehen, behält Carsharing Löhne sich ebenfalls die Geltendmachung vor.
- **3)** Carsharing Löhne ist berechtigt, den Mietvertrag/die Fahrzeugbuchung jederzeit zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Mieter nicht über genügend Bonität verfügt – z. B. nach Bekanntwerden einer Haftanordnung oder Eidesstattlicher Versicherung.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- **C Haftung des Mieters**

### **I. Unbeschränkte Haftung des Mieters bei Überlassung an Drittpersonen**

Überlässt der Mieter den Mietwagen an eine dritte Person, so haften der Mieter und die Drittperson im Falle einer Beschädigung des Mietwagens als Gesamtschuldner unbeschränkt.

### **II. Vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkung des Mieters**

- **1)** Durch den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung kann die Selbstbeteiligung für Schäden durch den Mieter beschränkt werden. Eine solche vertragliche Haftungsreduzierung (CDW) entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung. In diesem Fall haftet der Mieter für Schäden, bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts. Die Haftung des Mieters für Verkehrsverstöße und Straftaten kann nicht ausgeschlossen werden.
- **2)** Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Mietzeit von Ihm begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben.

### **III. Unbeschränkte Haftung des Mieters trotz vertraglicher Haftungsbeschränkungen bei Unfällen, Diebstahl, Vandalismus etc.**

Die Haftungsreduzierung nach C. II. gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. Im Falle einer grob fahrlässigen Schadensherbeiführung ist Carsharing Löhne berechtigt, den Mieter in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen, wobei sich das Maß der Haftung in Fällen grober Fahrlässigkeit analog § 81 Abs. 2 VVG bestimmt. Die Haftungsreduzierung entfällt, wenn der Mieter eine der Vertragspflichten gem. den Ziff. A., B., E. II., G. dieser Bedingungen vorsätzlich verletzt. Im Falle einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung ist Carsharing Löhne berechtigt, den Mieter in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zum Höhe des Gesamtschaden in Anspruch zu nehmen, wobei sich das Maß der Haftung in Fällen grober Fahrlässigkeit analog § 81 Abs. 2 VVG bestimmt. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter.

Der Mieter haftet ungeachtet der unter C. II. und III. vereinbarten Haftungsbeschränkung dem Vermieter in voller Höhe als Gesamtschuldner auf Schadensersatz:

- **1)** in allen Fällen, in denen im Rahmen eines Vollkaskoversicherungsvertrages die jeweilige Vollkaskoversicherung (Vermieter) gegenüber ihrem Versicherungsnehmer (Mieter) den Versicherungsschutz gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz entziehen darf, sowie darüber hinaus,
- **2)** bei Führen des Kraftfahrzeuges durch den Lenker schon bei geringster Alkohol und/oder Drogenbeeinflussung,
- **3)** wenn das Fahrzeug verkehrswidrig oder für sportliche Wettkämpfe genutzt wurde,
- **4)** bei nicht genehmigten Auslandsfahrten/Bundesgrenzüberschreitungen mit dem Mietfahrzeug.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **IV. Sonderregelung für vermietete LKW**

Die vereinbarte Haftungsreduzierung gilt nicht für Schäden an den Aufbauten, bzw. Koffern eines LKW, die durch Ladung oder Nichtbeachtung der Durchfahrthöhe bzw. -breite entstehen.

### **V. Umfang des zu leistenden Schadenersatzes**

Die Schadenersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auf die Reparaturkosten zzgl. einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzgl. des Restwertes. Weiter haftet der Mieter – soweit angefallen – für Abschleppkosten, Bergung und Rückführung, Sachverständigengebühren.

Bei nicht vertragsgemäßer Nutzung des Fahrzeuges entfällt sämtlicher Versicherungsschutz.

### **VI. Haftung des Vermieters**

Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag, es sei denn der Anspruch hat eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht zum Inhalt, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Diese Regelung gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

- **D Schäden**

Der Mieter ist verpflichtet, das reservierte Carsharing Löhne Fahrzeug vor Fahrtantritt auf Mängel und Schäden zu kontrollieren. Bei eMobilen gehört zur Schadenkontrolle auch das Kontrollieren der Ladesäule und des Ladekabels. Sollte der Mieter Schäden oder Mängel feststellen, ist er verpflichtet diese dem Carsharing Löhne Administrator umgehend zu melden. Die Nutzung des Fahrzeuges kann dem Mieter nach Schilderung der Schäden und Mängel verweigert werden. Werden die genannten Pflichten durch den Mieter nicht durchgeführt, haftet er für alle aus der Nutzung entstehenden Folgeschäden.

- **E Technische Schäden**

Treten am Mietwagen Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Mieter den Carsharing Löhne Administrator unverzüglich zu unterrichten. Die Beseitigung der Schäden darf nur mit ausdrücklich erteilter Genehmigung des Carsharing Löhne Administrators vorgenommen werden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## II. Schäden durch Unfall

- **1)** Ein Unfallschaden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedes Ereignis im öffentlichen und privaten Straßenverkehr, das mit dessen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und einen Sachschaden am Mietwagen zur Folge hat, ob an dem Unfall ein anderer Verkehrsteilnehmer beteiligt ist oder nicht.
- **2)** Bei jedem Unfallschaden ist der Mieter verpflichtet:
  - **A)** sofort die Polizei zu verständigen und an der Unfallstelle zu verbleiben, bis zum Eintreffen der benachrichtigten Polizei.
  - **B)** Namen und Anschriften aller beteiligten Personen, Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Versicherungen der Beteiligten, sowie Namen und Anschriften aller Zeugen festzuhalten und
  - **C)** einen vollständigen Schadenbericht (Schilderung des Unfallortes einschließlich Skizze, der Unfallzeit sowie des Unfallherganges) nach Rückgabe des Fahrzeuges an Carsharing Löhne zu übergeben.
- **3)** Der Mieter ist nicht berechtigt, mündlich oder schriftlich ein Schuldanerkenntnis zu erteilen oder durch sonstige Äußerungen, Zugeständnisse oder gar Zahlungen einer Regulierung des Schadensfalles durch die für den Mietwagen abgeschlossene Haftpflichtversicherung vorzugreifen.
- **4)** Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter sofort telefonisch, notfalls per E-Mail, von einem Unfall zu verständigen.
- **5)** Bei Rückgabe des Mietwagens hat der Mieter ohne Aufforderung alle Schäden, Betriebsstörungen und Unfallschäden dem Vermieter anzugeben.
- **6)** Bei entstandenen Schäden ist der Mieter verpflichtet, Carsharing Löhne bei der Aufklärung von Unfällen und Schadensfällen zu unterstützen.

### • **F Fahrzeugrückgabe**

Der Mieter ist verpflichtet, das Carsharing Löhne Fahrzeug ordnungsgemäß innerhalb des Buchungszeitraums zurückzugeben. Die Abgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn...

1. das Carsharing Löhne Fahrzeug an dieselbe Station zurückgebracht wurde, von der der Mieter es angemietet hat.
2. der Tankinhalt mindestens  $\frac{1}{4}$  des Tankvolumens beträgt.
3. das Carsharing Löhne Fahrzeug verschlossen ist.
4. die Autoschlüssel und die Tankkarte am vorgesehenen Ort deponiert sind.
5. alle Stromverbraucher im Fahrzeug ausgeschaltet sind.
6. die Miete über die Carsharing Löhne App beendet wurde oder der Endkilometerstand und die Abgabezeit dem Carsharing Löhne Administrator gemeldet wurde.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **G Pflichten des Mieters**

- **1)** Der Mieter ist verpflichtet, jede Änderung der Kommunikationswege sowie der Bankverbindung unverzüglich Carsharing Löhne mitzuteilen.
- **2)** Der Mieter ist verpflichtet, sich beim Rückwärtsfahren mit Kleintransportern durch eine weitere Person einweisen zu lassen.
- **3)** Der Mieter ist verpflichtet, seine gültige Fahrerlaubnis bei jeder Fahrt mit Carsharing Löhne Fahrzeugen mitzuführen. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, Carsharing Löhne über jeden zeitlich beschränkten oder dauerhaften Entzug der Fahrerlaubnis unverzüglich zu informieren. Mit dem Entzug der Fahrerlaubnis erlischt die Fahrberechtigung für die Carsharing Löhne Fahrzeuge automatisch.
- **4)** Der Mieter ist verpflichtet, den Mietwagen während der Mietzeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kraftfahrers zu überprüfen und zu führen. Zur Überwachungspflicht gehört insbesondere die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, des Ölstandes, der ausreichenden Kraftstoffmenge bzw. bei Elektro-Fahrzeugen des ausreichenden Ladezustands, des Reifendrucks, die Einbehaltung der im Kraftfahrzeugschein aufgeführten Daten, wie z.B. zulässige Personenzahl bei Führung des Kraftfahrzeuges und Belastungsfähigkeit sowie die Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl und Einbruch.  
Bei Transportern und LKWs ist der Mieter insbesondere verpflichtet, die Ausmaße des Fahrzeuges sowie die Angaben zum zulässigen Höchstgewicht/Nutzlast zu beachten.

### **H Abrechnung**

- **1)** Die Abrechnung erfolgt nach dem Mietpreis und Versicherungsschutz der jeweils gültigen Preisliste und den ermittelten Fahrtkilometern.
- **2)** Eine Reservierung kann bis zu 30 Minuten vor Reservierungsbeginn kostenlos storniert werden. Für eine kurzfristige Stornierung behält Carsharing Löhne sich vor, dem Mieter die Mietgebühren für den Reservierungszeitraum in Rechnung zu stellen.
- **3)** Carsharing Löhne ist berechtigt, Mietern Obergrenzen/Kreditrahmen für noch nicht abgerechnete Fahrten und Buchungen zu setzen.
- **4)** Der Mieter erklärt mit dem Zustandekommen des Mietvertrages verbindlich, dass er zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises fähig ist.

### **I Verbotene Nutzung**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- 1) Carsharing Löhne Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden.
- 2) Dem Mieter ist es untersagt...
  - Carsharing Löhne Fahrzeuge unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die zur Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit führen, zu nutzen.
  - andere Fahrzeuge als das Carsharing Löhne Fahrzeug mit Hilfe der dem Fahrzeug zugeordneten Tankkarte zu betanken.
  - Gegenstände in den Carsharing Löhne Fahrzeugen zu transportieren, die aufgrund ihrer Größe, Form oder ihres Gewichts die Sicherheit der Fahrt gefährden oder den Innenraum beschädigen könnten.
  - Carsharing Löhne Fahrzeuge für die Begehung von Straftaten zu verwenden,
  - Gegenstände aus dem Innenraum des Fahrzeugs zu entfernen.
  - eigenmächtig Reparaturen oder Umbauten am Carsharing Löhne Fahrzeug auszuführen oder ausführen zu lassen.
  - Tiere in Carsharing Löhne Fahrzeugen zu transportieren.
  - in den Carsharing Löhne Fahrzeugen zu rauchen.
  - Carsharing Löhne Fahrzeuge für sportliche Zwecke und Wettkämpfe jeder Art zu benutzen.
  - Carsharing Löhne Fahrzeuge dritten Personen zu überlassen.

### • **J Kundensperrung**

Carsharing Löhne behält sich vor, Kunden zu sperren, wenn...

- Kommunikationsinformationen wie z.B. Anschrift, Email-Adresse, Telefonnummer o.ä. ohne Vorankündigung an Gültigkeit verlieren.
- die Abwicklung eines Schadens zwischen Carsharing Löhne und dem Mieter sich als strittig erweist.
- Lastschriften nicht bedient werden.
- der Verdacht besteht, dass der Mieter andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder schädigt.

### • **K Zahlungsinformationen**

Der Mieter erteilt Carsharing Löhne im Rahmen des Registrierungsprozesses eine Ermächtigung, die Carsharing Löhne dazu berechtigt jegliche im Rahmen der Vertragsdurchführung fälligen Beträge per Lastschrift von dem angegebenen Konto einzuziehen. Der Rechnungsbetrag wird spätestens nach 7 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig. Wird der Rechnungsbetrag von der Bank nicht eingelöst, berechnet Carsharing Löhne eine Bearbeitungsgebühr gem. gültiger Gebührentabelle.

### • **L Datenschutz**

- 1) Carsharing Löhne behält sich vor, im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der SCHUFA Holding AG oder sonstigen Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- **2)** Kundenbezogene Daten werden ohne deren ausdrückliche Zustimmung nur erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt, soweit es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur zur Schadenabwicklung an Anwälte oder Versicherungen.
- **3)** Die Telematik Technologie ist ein Verkehrsleitsystem, welches aus der Kombination von Telekommunikation, Informationstechnik und GPS-Satelliten-Ortung besteht. Die Carsharing Löhne Fahrzeuge können systembedingt per Telematik Technologie überwacht werden. Eine Speicherung der Daten wird nicht vorgenommen.
- **4)** Auf unserer Webseite werden Daten zu Marketing- und Optimierungszwecken mit der Trackingtechnologie der etracker GmbH gesammelt und gespeichert. Aus diesen Daten können unter einem Pseudonym Nutzungsprofile erstellt werden. Hierzu werden Cookies eingesetzt. Die mit den etracker-Technologien erhobenen Daten werden ohne die gesondert erteilte Zustimmung des Betroffenen nicht dazu benutzt, den Besucher dieser Webseite persönlich zu identifizieren und nicht mit personenbezogenen Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt. Der Datenerhebung und -speicherung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprochen werden.

### **• M Kündigung**

Eine Kündigung ist schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Die Kündigung für alle Vertragsparteien ist mit einer Frist von 2 Wochen zu jedem Monatsende möglich. Nach Erhalt der Kündigung ziehen wir letztmalig fällige Rechnungsbeträge von dem genannten Bankkonto ein. Danach erlischt die Einzugsermächtigung.

### **• N Änderungen**

Carsharing Löhne behält sich das Recht vor, sämtliche Positionen der Preise im angemessenen Rahmen zu ändern, wenn sich Kosten auf Seiten von Carsharing Löhne ebenfalls erhöhen (z.B. Einkauf, Versicherung, Tank, etc.).

### **• O Schlussbestimmungen**

Es gilt deutsches Recht. Eine evtl. Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinflussen die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes bzw. der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so ist für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag Erfüllungsort und Gerichtsstand Bad Oeynhausen.